



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Änderung von § 5a (Diamorphin) der Betäubungsmittel- Verschreibungsverordnung

Aktuell seit 20.05.2026 16:18:22

Aktiv vom 06.12.2024 bis 04.06.2026

Angegeben von:

Bundesärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern (R002002) am 06.12.2024

Beschreibung:

Durch den Referentenentwurf sollen die Zugangsvoraussetzungen für die Substitutionsbehandlung mit Diamorphin u.a. an die Erfahrungen der ärztlichen Praxis angepasst werden. Die vorgesehenen Änderungen sind für die Bundesärztekammer nachvollziehbar. Die derzeit geltenden Kriterien werden den individuellen Bedürfnissen und Krankheitsverläufen der Patienten nicht immer gerecht. Zugleich ist es jedoch weiter gerechtfertigt, dass die Substitutionsbehandlung mit Diamorphin einer schweren Opioidabhängigkeit vorbehalten ist und als nachrangig eingeordnet wird. Die Erweiterung der Richtlinienkompetenz der Bundesärztekammer ist konsequent. Die Bundesärztekammer spricht sich zudem ausdrücklich für eine wissenschaftliche Evaluierung der Substitutionsbehandlung mit Diamorphin aus.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundesrats-Drucksachenummer:

BR-Drs. 629/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Vierte Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

Zuständiges Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMG): Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-
Verschreibungsverordnung (BtMVV) (20. WP) (Vorgang)

Betroffene Interessenbereiche (3)

Arzneimittel [alle RV hierzu]

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

BtMVV 1998 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2412030032 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 27.11.2024 an:

Bundestag

Organe [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]